

teressen aller ethnischen, religiösen und politischen Gruppen der afghanischen Gesellschaft Raum bieten.

Der Rat fordert alle afghanischen Parteien auf, unverzüglich und ohne Vorbedingungen an den Verhandlungstisch zurückzukehren und gemeinsam auf die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden und in jeder Weise repräsentativen Regierung hinzuwirken, welche die Rechte aller Afghanen schützen und die internationalen Verpflichtungen Afghanistans erfüllen wird. Der Rat fordert alle Nachbarstaaten Afghanistans und anderen Staaten mit Einfluß in Afghanistan auf, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Parteien zu einer Verhandlungslösung zu veranlassen.

Der Rat verlangt, daß die afghanischen Parteien und die beteiligten Länder sich voll an die Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Rates über Afghanistan halten.

Der Rat fordert alle Staaten auf, jede Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten Afghanistans, einschließlich des Einsatzes ausländischer Militärangehöriger, zu unterlassen. Er wiederholt, daß jegliche derartige Einmischung aus dem Ausland sofort aufzuhören hat, und fordert alle Staaten auf, die Belieferung aller Konfliktparteien mit Waffen und Munition einzustellen und entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um den Angehörigen ihres Militärs die Planung v1(a1.1(g)6.wz9)6.1(u)-5.9(n3.6) zu gewährleisten und in diesem Zusammenhang die Tätigkeit der humanitären Organe der Vereinten Nationen sowie der internationalen humanitären Organisationen nicht zu behindern. Der Rat verurteilt die Tötung der beiden afghanischen Mitarbeiter des Welternährungsprogramms beziehungsweise des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Jalalabad.

Der Rat fordert alle afghanischen Bürgerkriegsparteien erneut nachdrücklich auf, mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und den internationalen humanitären Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und fordert sie, insbesondere die Taliban, auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals dieser Einrichtungen zu gewährleisten. Der Rat mißbilligt die von den Taliban ergriffenen Maßnahmen, die es beinahe allen internationalen humanitären Organisatio-

281.

"Der Sicherheitsrat bringt seine ernste Besorgnis über die neuerliche scharfe Eskalation der militärischen Konfrontation in Afghanistan zum Ausdruck, die eine wachsende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region und in der Welt darstellt, und verlangt eine umgehende und bedingungslose Waffenruhe, die in eine endgültige Beendigung der Feindseligkeiten mündet.

Der Rat wiederholt, daß die afghanische Krise nur auf friedlichem Wege durch direkte Verhandlungen zwischen den afghanischen Bürgerkriegsparteien unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen beigelegt werden kann, die darauf gerichtet sind, für alle Seiten akzeptable Lösungen herbeizuführen, die den Rechten und In-

²⁸¹ S/PRST/1998/24.

haupteten massenhaften Tötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen in Afghanistan einzuleiten, deren Ergebnisse der Generalversammlung und dem Rat unterbreitet werden, sobald sie vorliegen.

von Hilfsgütern durch die humanitären Organisationen zu gewährleisten.

Der Rat bleibt zutiefst besorgt über die fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verletzungen der Menschenrechte sowie über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan.

Der Rat fordert alle Parteien auf, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Behandlung der Kriegsgefangenen und die Rechte der Nichtkombattanten zu achten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3921. Sitzung am 28. August 1998 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Indiens, der Islamischen Republik Iran, Kasachstans, Kirgisistans, Österreichs, Pakistans, Tadschikistans, der Türkei und Usbekistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

**Resolution 1193 (1998)
vom 28. August 1998**

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung der Situation in Afghanistan,

unter Hinweis auf seine Resolution 1076 (1996) vom 22. Oktober 1996 sowie die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats über die Situation in Afghanistan,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen 52/211 A und B der Generalversammlung vom 19. Dezember 1997,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über das Andauern des afghanischen Konflikts, der sich durch die Offen-